

15 3455/1

LEITZ

1080 Leitz R 80

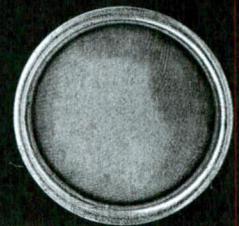
Original

Protokoll

Seite 10044 - 10916

Band 574 - 631

8



Bundesarchiv

B 362/ 3455

fol. 1 -



0 000254 708400

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, den 10. Juni 1976
um 9.03 Uhr

(119. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko

JAss. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:

Rechtsanwälte Künzel, Dr. Holoch (als amtlich bestellter Vertreter von Rechtsanwalt Schwarz), Schlaegel und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:

KHK Ernst Pöter

KHK Georg Vogel

Als Sachverständiger ist erschienen:

Dr. Louis-Ferdinand Werner

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Entschuldigungen ausgebliebener Anwälte liegen nicht vor.

Zunächst wieder ein kurzer Hinweis. Das Vernehmungsprotokoll betreffend Gerhard Müller liegt inzwischen dem Senat vor. Es wird im Augenblick abgeleitet für alle Beteiligten. Wir können also heute früh die Herren Verteidiger noch mit diesem Material versorgen. Unter diesen Umständen möchte ich jetzt den Termin festlegen, endgültig festlegen für die Vernehmung, und folge der Anregung von Herrn Rechtsanwalt Schnabel. Es beginnt am Dienstag, 29. 6. und an diesem Tag bleibt dann der übliche Prozeßtagrhythmus eingehalten, in dieser Woche; Dienstag, 29. 6., Mittwoch, 30. 6. und evtl. Donnerstag, 1. 7., Vernehmungstermine für den Zeugen Müller.

Ich wollte ansich jetzt fragen, damit Herr Rechtsanwalt Schily unter Umständen einen Antrag stellen kann, nach den Namen der Vernehmungsbeamten, die am 27. oder 17. 11. 75 Frau Sorenson ge-

Band 574/Be

- Vorsitzender -

hört haben.

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Es ist so, Herr Vorsitzender, daß dieses Blatt in der Tat keine Unterschrift der Beamten trägt, sondern lediglich den Namenszug von Frau Sorenson. Das Formblatt ist aber, nach meinen Feststellungen, von Herrn Radzey im Benehmen mit Herrn Freter ausgefüllt worden.

V.: Danke.

Rechtsanwalt Schnabel erscheint um
9.05 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Herr Bietz, ist Ihnen zufällig bekannt, ob die Herren Verteidiger Schily, Dr. Heldmann usw. anwesend sind?

Ger.Wacht.: Das Zimmer ist noch geschlossen.

V.: Ist noch geschlossen. --- Es geht mir darum, daß ich einen Antrag möglichst jetzt rechtzeitig bekomme, weil wir am nächsten Mittwoch dafür Gelegenheit hätten, die Zeugen dann zu hören. Deswegen ist etwas eiliger, die Geschichte.

Wollen wir mal sehen, ob die Herrn heute noch beabsichtigen, am Prozeß teilzunehmen.

Wir haben heute früh Herrn Dr. Werner, als Sachverständigen, Herrn Pöter als Zeugen, genauso Herrn Vogel, die beiden Herren Hauptkommissare.

Die Zeugen KHK Pöter und KHK Vogel
werden gemäß § 57 StPO belehrt.

Der Sachverständige Dr. Werner wird
gemäß §§ 72, 57 und 79 StPO belehrt.

Die Zeugen KHK Pöter und KHK Vogel
sowie der Sachverständige Dr. Werner
erklären sich mit der Aufnahme ihrer
Aussage auf das Gerichtstonband ein-
verstanden.

Die Zeugen KHK Pöter und KHK Vogel
werden um 9.07 Uhr in Abstand ver-
wiesen.

Der Sachverständige Dr. Werner macht folgende Angaben zur
Person:

Dr. Louis-Ferdinand Werner, 47 Jahre alt,
verheiratet, wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Bundeskriminalamt, Fachgruppe: physikalisch,
chemische Urkundenprüfung,

mit den Angeklagten nicht verwandt und
nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie haben schon Ihr Sachgebiet im Augenblick benannt. Wenn Sie es vielleicht noch etwas eingehender schildern könnten, mit was Sie sich beschäftigen vorwiegend.

SV Dr. Wer.: Im Rahmen der Urkundenuntersuchung, Urkundenprüfung fallen mir in erster Linie die Aufgaben zu, die Urkunden auf ihrer Materialidentität, Materialvergleich, also Materialuntersuchung durchzuführen. Materialuntersuchungen beziehen sich bei Urkunden in erster Linie eben auf den Schriftträger, auf Papier und auf die verwendeten Schrifteinfärbemittel, sei es jetzt angefangen mit Druckfarben oder die üblichen Schrifteinfärbemittel wie Tinte, Kugelschreiber, ^{Farbpasten} oder Faserschreibertinten oder Bleistifte, Maschinenschrifteinfärbung ebenso. Dazu gehören die Untersuchung von Kopien, ebenfalls Einfärbemöglichkeiten über Kohlepapier oder Vervielfältigungen irgendwelcher Art. Dann natürlich auch Klebstoffuntersuchungen, Briefzweitöffnung, Briefzweitöffner usw, das ist also...

V.: Ich glaube, das ist jetzt eine ausreichende Schilderung über das Tätigkeitsgebiet, daß Sie im Rahmen hier dieser Urkunden bearbeiten.

Wir haben hier vorliegen ein Asservat, das bereits in die Sitzung eingeführt ist, es läuft unter dem Namen ENSSLIN-Kassiber.

Dem Sachverständigen wird das Asservat C 6.4.2. Pos. 116 mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob ihm dieses Asservat zu bestimmten Untersuchungen vorgelegen hat, wenn ja, welches Untersuchungsergebnis zustandekam.

SV Dr. Wer.: Dieses Asservat hat mir zur Untersuchung vorgelegen. Gleichzeitig lag mir vor, eine Veröffentlichung in "Stern" Nr. 27 von 1972, in dem ein Text, der Brieftext dieses Kassibers abgedruckt war. Untersucht werden, ^{oder} festgestellt werden sollte auf kriminaltechnischen Wege, ob dem im "Stern" veröffentlichte Brieftext, der bei Frau Meinhof sichergestellte Brief als Vorlage gedient hat oder ob evtl. ein Kopie oder eine Zweitschrift als Vorlage gedient haben.

Aus den Befunden, mikroskopischen Befunden und ^{infrarot-}technischen Befunden ergibt sich einmal, daß der bei Frau Meinhof sichergestellte Brief eine Durchschrift darstellt, kein Original, eine mit maschinenbeschriftete Durchschrift, während dem im "Stern" abgedruckte Brieftext als Vorlage ein Kopie gedient hat. Hier in

Band 574/Be

- SV Dr. Werner -

worden ist, der Brief, der Durchschrift, der bei Frau Meinhof sichergestellt^{also}, ich ...streichen lediglich eine Stelle "Landung in..." mittels Tinte durchgestrichen worden, während in der Veröffentlichung im "Stern" einige weitere Textpassagen durchgestrichen, nachträglich durchgestrichen worden sind. Auf infrarot-technischen Wege konnte einmal festgestellt werden, daß auf der Durchschrift, bei Frau Meinhof sichergestellt, diese Tintendurchstreichung, unter dieser Tintendurchstreichung das Wort "Essen" steht. Das ist ohne chemische Hilfsmittel auf infrarot-technischem Wege aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften.... ermitteln, leicht feststellbar. Die Tintendurchstreichung absorbierte nicht, also der Farbstoff, dieser verwendeten Tinte absorbierte nicht im infraroten Licht, während die mit maschinenbeschriebene Textpassage, hier "Essen" durch.... in infraroten Licht, d. h. also im nahen sichtbaren Bereich durchaus diese Wärmestrahlen absorbiert und einwandfrei deutlich sichtbar wurde. So^{war} also auch einwandfrei festzustellen, daß unter dieser Durchstreichung das Wort "Essen" steht.

Weiterhin war festzustellen, daß auf der Veröffentlichung "Stern", ich sagte es, eine Vorlage gedient hat, daß dieser "Stern" als Vorlage eine Elektrokopie - eine Trockenkopie, habe ich geschrieben - eine Elektrokopie, also^{eine} auf elektrostatischem Wege hergestellte Kopie gedient hat. Merkmal dafür, für derartige Trockenkopien oder elektrostatischen Kopien, sind die, und das liegt an der Methode, an dem Verfahren dieser Trockenkopie, der also mit Kunstharztoner auf der platenten, fixierten, und zwar auf elektrostatischem Wege fixierten Schrift mit Kunstharztoner erst die lesbare Schrift erzeugt. Dieser Kunstharztoner wird eingebrannt; dabei passiert es immer wieder, daß dieser Kunstharztoner streut, eine gewisse Streuung hat, das wesentliche wird fixiert an den Ladung, die erhalten bleiben im Schriftbild, und also die Schrift danach^{hier} eingebrannt wieder-geben, während Partikelchen - das ist eben nicht zu vermeiden - Partikelchen dieses Kunstharztoners auf dem gesamten Blatt streuen. Und diese typischen Partikelchen des Kunstharztoners waren auf dem Text im "Stern" wieder zuerkennen, einwandfrei zu erkennen. Ich kann damit nicht feststellen, daß es sich um eine **Serographie** handelt oder einem, meinerwegen im Kaliverfahren^{auf} beschichtetem Papier^{durchgeführte} Kopie, aber es ist eine auf elektrostatischem Wege erstellte Kopie gewesen.

Weiterhin konnte festgestellt werden - ich habe in meinem Gutachten

entsprechende, in der Lichtbildmappe entsprechende Fotografien erstellt; daß einmal das Wort "Essen", daß die Durchstreichung auf dem Text im "Stern" nochmals eine Durchstreichung erfahren hat, nachträglich, und die ursprüngliche Durchstreichung, wie sie hier auf diesem Brief vorliegt, in etwa deckungsgleich ist mit dem im "Stern", Es sind also...die Durchstreichungen überschneiden sich, ich habe also eine zweite Durchstreichung, die im Druckverfahren hergestellt, also übernommen worden ist, die Durchstreichung ist also auf der Vorlage geschehen; die ursprüngliche Durchstreichung auf diesem maschinenbeschrifteten Brief, hier auf der Durchschrift, deckte sich also in etwa mit der Erstdurchstreichung auf dem Text in der "Stern"-Veröffentlichung.

Was aber wesentlich war oder wesentlicher oder beweiskräftiger als diese Durchstreichung, daß an zwei bestimmten Stellen auf der Veröffentlichung im "Stern" vom Papier ausgesehen, Harzleim-Einschlüsse, die eine bestimmte Form hatten, festgestellt werden konnten.

Ich habe hier, auf diesem Brief, der also bei Frau Meinhof sichergestellt worden ist, die Harz-Einschlüsse deutlich, sie sind etwas gelblich gefärbt, das kommt bei der Papierherstellung durchaus vor, diese Papierleim- Stoffleim, wie man das nennt, werden beim Papier, zur Festigkeit des Papiere werden sie bei der Herstellung des Blattes zugegeben; und so kommen derartige Einschlüsse, kompakte Einschlüsse - sie sind allerdings mikroskopisch klein - kommen öfters im Papierstoff vor. Und sie waren also hier deutlich erkennbar an zwei bestimmten Stellen, ich habe das in der Lichtbildmappe als Ausschnittsaufnahme herausvergrößert, sind sie deutlich zu erkennen, und genau an der gleichen Stelle plazierte, sind auch im "Stern-report", in der "Stern"-Veröffentlichung, sind diese Einschlüsse, allerdings jetzt als schwarze Punkte, aber mit der gleichen Form, sind sie wiedergegeben worden. So daß man letztlich das Ergebnis dieser ganzen Untersuchung sagen kann, daß der bei Frau Meinhof sichergestellte Brief als Vorlage, für den im "Stern" abgedruckten Brief gedient hat, d. h. über eine Kopie, über eine Zwischenkopie dieser "Stern-Brief" hergestellt worden ist.

Ich müßte also noch ergänzend sagen, es ist also beim "Stern" auf fototechnischem Wege, d. h. als Reproduktion, ist also eben dieser Brief übernommen worden. Es wird also bei diesem Prozeß, werden eben diese kleinen Merkmale, hier kommt es ja auf diese Leimeinschlüsse an, werden diese Merkmale mit übernommen; es bezieht

Band 574/Be

- SV Dr. Werner -

sich also auf die Leimeinschlüsse, bezieht sich aber auch auf die Ausführung dieser Vorlage, nämlich diese vereinzelt verstreuten Pünktchen, ich meine jetzt diese Kunstharztoner, der bei derartigen Kopien eben auftritt.

V.: Danke.

Ich darf zur Unterrichtung der Beteiligten, es ist vielleicht nicht mehr jedem gegenwärtig, darauf hinweisen, daß das Gutachten eingeholt worden ist auf Veranlassung des Herrn Dr. Heldmann, der einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat, am 18. 12. 1975. Es ist bedauerlich, daß Herr Dr. Heldmann heute früh nicht anwesend ist. Er hat weiterhin noch mit diesem Antrag begehrt, ein Schreibmaschinengutachten zu diesem sogenannten ENSSLIN-Kassiber einzuholen; dem ist bereits entsprochen worden durch einen entsprechenden Vortrag des Herrn Sachverständigen Windhaber.

Bitte weitere Fragen an den Herrn Sachverständigen?

Ri. Mai.: Herr Dr. Werner, nur zur näheren Kennzeichnung. Bei dem durchstrichenen Wort handelt es sich wohl um die Durchstreichungen in Zeile 33 auf Blatt 1 des Schreibens, ist das richtig?

SV Dr. Wer.: Ja, ja.

Ri. Mai.: Danke.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Sachverständigen?

Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Herr Sachverständiger, nur zur Klarstellung, zumindest habe ich es nicht mitbekommen am Anfang, haben Sie denn Ihr Gutachten erstellt aufgrund des Ihnen hier vorliegenden, bei Frau Meinhof gefundenen Briefes, und aufgrund eines Abdruckes im "Stern", also der Zeitung "Stern" als Druckvorlage oder haben Sie gesehen, daß Schreiben, daß der "Stern" selbst als seine Druckvorlage genommen hat?

SV Dr. Wer.: Nein, ich habe ^{hier} ~~ja~~ eine ganz normale Veröffentlichung des "Stern" als Vergleichsvorlage gehabt, und habe eben den hier vorliegenden, bei Frau Meinhof sichergestellten Brief, auch zur Untersuchung..., also als Gegenstand der Untersuchung war der bei Frau Meinhof sichergestellte Brief und eine Veröffentlichung im "Stern".

RA Schn.: Herr Sachverständiger, wissen Sie in welchem Verfahren der "Stern" gedruckt wird?

SV Dr. Wer.: Kann ich jetzt..., ja,... Ich kann es jetzt rückwirkend nicht sagen. Ich habe es hier im Gutachten nicht erwähnt; ich kann es jetzt nicht sagen, ob es jetzt im Buchdruck- oder im ^{Hochdruck-}...verfahren

hergestellt worden ist.

RA Schn.: Oder vielleicht auch im Offset-Druck, das könnte ja auch sein.

SV Dr. Wer.: Das könnte durchaus möglich sein.

RA Schn.: Eben. Herr Sachverständiger, gehe ich fehl, daß es Grundvoraussetzung eines Gutachtens ist, wenn man eine Druckvorlage hat, daß man zunächst einmal weiß, in welchem Verfahren diese Druckvorlage hergestellt ist. Denn soweit ich unterrichtet bin, und ich glaube auf diesem Gebiet auch nicht absolut unwissend zu sein, ist es ein wesentlicher Unterschied, in welchem Druckverfahren eine Zeitung oder Zeitschrift hergestellt wird.

SV Dr. Wer.: Im Rahmen dieser Untersuchung war aber diese Frage nicht so schwerwiegend, denn er ist abgedruckt worden, und ob er jetzt im Flachdruckverfahren oder Buchdruckverfahren abgedruckt worden ist, es ist eine Reproduktion dieses Briefes, denn er ist auf jeden Fall, ist er., ist dieser Brief oder eine Kopie dieses Briefes als Vorlage benutzt worden, sonst wären ja praktische Abweichungen aufgetreten. Der Brief ist mit Sicherheit die Vorlage gewesen, darum habe ich ja auch die ganzen Merkmale angegeben, die in allen sich, also ich meine jetzt das, was ich im "Stern", was Sie sagen, als reine Veröffentlichung, im "Stern" als ^{normale} Veröffentlichung gesehen habe und was hier an diesem Kassiber-Brief hier, Kassiber-Schreiben, an Merkmalen vorhanden ist; sind ja alles übernommene Merkmale, und darauf kam es ja an. Es kam nicht darauf an, ob es...

RA Schn.: Aber Herr Sachverständiger, Sie...

SV Dr. Wer.: ...jetzt hier ein Flachdruckverfahren oder ein Buchdruckverfahren ist, meinetwegen.

RA Schn.: Aber Sie haben ja vorher selbst gesagt, in Ihrem Gutachten, daß dieser Brief zumindest nicht als Vorlage diente - das haben Sie ja selber festgestellt; sondern allenfalls eine Kopie dieses Briefes.

SV Dr. Wer.: Ja, aber nicht eine Zeitschrift...

RA Schn.: Ja, was ist bei Ihnen der Unterschied zwischen einer Kopie und einer Zeitschrift?

SV Dr. Wer.: Na, ich kann ja zweimal schreiben, aber hier ist es ja eine Kopie, es ist ja praktisch von dieser.., Kopie heißt also vorlagenidentisch mit diesem Schreiben hier von der Frau Meinhof, Und eine Zeitschrift muß nun nicht identisch sein, ich nehme ein zweites Papier z. B. und hier ist ja der..

RA Schn.: Ja, aber Sie haben ja vorher haben Sie dann darauf abgestellt auch, daß ~~es~~ gewisse Veränderungen durch Einschlüsse, durch

Band 574/Be

- RA Schnabel -

Harzverfahren und etwas ähnliches eingetreten...

SV Dr. Wer.: Ja.

RA Schn.: Eben. Und es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob im Offset- Tief- oder Hochdruckverfahren etwas gedruckt wird, weil da nämlich auch entsprechende Veränderungen innerhalb des Druckverfahrens passieren oder ist Ihnen das nicht bekannt?

SV Dr. Wer.: Ja, nur aber diese Veränderungen können sich aber nicht beziehen auf Harzeinschlüsse, die hier an diesem Schriftträger deutlich erkennbar sind.

RA Schn.: Herr Sachverständiger, würden Sie mir bitte sagen, wie Sie in einem etwas ausgedruckten Zeitung- oder Zeitschriftenmaterial einen Einschluss eines Harzverfahrens feststellen können, wie geht das technisch und physikalisch?

SV Dr. Wer.: Sie wissen, daß Sie bei der Photographie, daß die photographische Linse alle Spuren mitübernimmt. Es kann sein, daß man so was, wenn man es weiß, daß man solche Spuren natürlich praktisch später wieder löschen kann, aber hier ist es ja nicht geschehen; es sind ja tatsächlich die Merkmale mit draufgeblieben, und sind also auf fototechnischem Wege ^{mit}übernommen worden. Wie das nachher, ich kann ja im Flachdruckverfahren, kann ich ja eine lichtsensibilisierte Platte nehmen, als Druckträger, ich kann aber auch im Buchdruckverfahren reproduzieren, das geht genauso. Das spielt dabei keine Rolle mehr, denn die Merkmale, d. h. auf die es hier ankommt, nicht auf das Druckverfahren, denn das ist ja auch gar nicht beweiskräftig, die Merkmale sind hier tatsächlich mitübernommen worden.

RA Schn.: Dürfte ich Sie bitten, daß Sie...

SV Dr. Wer.: Wenn sie fehlen.., wenn sie fehlen würden, die Merkmale, dann hätte ich praktisch nicht zu dem Schluß kommen können, daß dieses Schreiben mit diesem Papier, als Vorlage, d. h. gut, ich muß sagen, als erste Vorlage, wir haben eine Zwischenvorlage, als Kopie, aber immerhin als Vorlage gedient hat. Ich muß noch eines dazu sagen, daß die Kopie sehr deutlich diese Merkmale auch mit übernimmt, so daß also keine Gefahr besteht, daß von dem Original hier, durch die Zwischenvorlage diese Merkmale irgendwie nicht mehr mitgenommen werden. Sie sind so eindeutig, daß sie tatsächlich mitkommen, es sei denn, man müßte nachträglich sie irgendwie ^{durch} die Manipulation verschwinden lassen.

RA Schn.: Herr Sachverständiger, dürfte ich Sie bitten, daß Sie mir- und

Sie haben ja sicher einen "Stern" dieser Nummer dabei; anhand des Materials einmal zeigen, wo diese Merkmale sind; denn, und jetzt vielleicht ^{auch} eine Frage oder dann könnte sie sich erübrigen, es gibt ja gerade in verschiedenen Druckverfahren die Möglichkeit ^{daß} es noch weitere Zwischenträger geben muß, und bei diesen Zwischenträgern evtl. Verschiebungen innerhalb des Druckverfahrens zustandekommen. Es ist ja ein wesentlicher Unterschied, wieviel Farbe man auflegt beim Druck und ähnliches. Könnten Sie mir das mal anhand des Materials hier demonstrieren?

SV Dr. Wer.: Ich habe die Ausgabe "Stern" hier nicht vorliegen; was ich jetzt hier vorliegen habe, ist jetzt der bei Frau Meinhof sicher-gestellte Brief.

RA Schn.: Ja, aber Sie haben doch mit dem "Stern" verglichen. Ich meine, man muß sich ja wohl beide Materialien...

SV Dr. Wer.: Jawohl, ich habe verglichen, aber...

RA Schn.: ...sehen, um das nachvollziehen zu können, was Sie mir hier als Ihr Endergebnis vorführen. Ich muß es ja nachprüfen können, wie Sie zu dem Ergebnis gekommen sind; und aus diesem Grund brauche ich eben beide Materialien.

SV Dr. Wer.: Dazu muß ich sagen, auf die wesentliche Merkmale, die wesentlichen Merkmale habe ich ja deswegen photographisch gesichert, und sind in der Lichtbildmappe mit eingegangen. Den "Stern" selber, das war eine Ausgabe gewesen, die hatte Herr Dr. Leszczynski gehabt und mir vorgelegt; dann mußte ich sie wieder zurückgeben. Ich habe also den "Stern", die Ausgabe wirklich nicht vorliegen hier.

Rechtsanwalt Schnabel wird das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Werner zur Einsicht übergeben.

RA Schn.: Herr Sachverständiger, was mir hier vorgelegt wird, da steht dran "Papier-Schlüsse" wird das heißen "auf der Druckschrift". Das sind aber nicht die Originale des "Stern" und nicht die Originale des anderen; ich muß ja die Originale vergleichen können. Es nützt mir doch nichts, wenn ich hier irgendwelche Vergrößerungen vorgelegt bekomme.

SV Dr. Wer.: Das ist richtig.

RA Schn.: Eben.

Band 574/Be

SV Dr. Wer.: Ich habe ja auch ^{nicht zu} ... vergrößern, sondern ich habe das Original verglichen mit diesem Brief hier.

RA Schn.: Ja, sicher; aber ich möchte anhand dieses Materials jetzt das nachvollziehen können, was Sie getan haben, und dazu brauche ich das Material.

SV Dr. Wer.: Ja, ich kann dazu nur sagen, daß ich also diese Veröffentlichung des "Stern" eben nicht hier vorliegen habe.

RA Schn.: Herr Vorsitzender, dann stelle ich den ausdrücklichen Antrag daß beide Originalmaterialien vorgelegt werden,

und der Herr Sachverständige anhand dieses Materials dann hier im Saal, zumindest ich bin interessiert, vielleicht auch andere Kollegen es demonstriert, was er hier in schönen theoretischen Worten vorführt hat. Danke.

V.: Also der Hinweis, es seien theoretische Worte, ist natürlich insofern nicht ganz zutreffend, man wird es dem Herrn Sachverständigen abnehmen können, daß ihm bei seinen Untersuchungen der "Stern" vorgelegen hat, wie er das hier schildert.

Rechtsanwalt Dr. Augst (als amtlich bestellter Vertreter von Rechtsanwalt Egger) erscheint um 9.27 Uhr im Sitzungssaal.

Er hat also aufgrund praktischer Erfahrungen..., es ist bedauerlich daß wir den "Stern" nicht hier haben, das ist klar.

RA Schn.: Herr Vorsitzender, ich möchte dem Herrn Sachverständigen weder an seinem Sachverstand zweifeln, noch etwa daran zweifeln, daß er nicht korrekt vorgegangen ist, aber ich muß ja für einen Sachverständigengutachten, zumal, wenn ich glaube, auf einem Sachgebiet selber ein gewisses Wissen zu haben, die Möglichkeit haben, es nachzuprüfen, was mir hier theoretisch vorgelegt wird, ohne daß ich es praktisch nachprüfen kann.

V.: Es wird sich nachher noch vielleicht die Frage für Sie auch stellen, zu überprüfen, welchen Beweiszweck Sie damit verfolgen wollen. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein bestimmter Beweis Antrag Anlaß für die Erstattung dieses Gutachtens war; der ursprüngliche Antragsteller fehlt heute, obwohl er weiß, daß der Sachverständige zu dem Asservat, zu dem er einen eigenen Antrag gestellt hat, heute gehört werden soll, das ist höchst bedauerlich. Wird ein Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen gestellt? Das mit dem "Stern" läßt sich wohl nicht so schnell rekonstruieren,

daß wir heute weiterkommen könnten.

Anträge auf Vereidigung des Sachverständigen Dr. Werner werden nicht gestellt.

Der Sachverständige Dr. Werner bleibt gemäß § 79 StPO unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.28 Uhr entlassen.

Der Zeuge KHK Pöter erscheint um 9.28 Uhr in Sitzungssaal.

Der Zeuge KHK Pöter macht folgende Angaben zur Person:

Ernst Pöter, 54 Jahre alt,
Kriminalhauptkommissar beim Bundes-
kriminalamt Bonn-Bad-Godesberg,

mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbe-
straft.

V.: Herr Pöter, nach den hier vorliegenden Unterlagen müßte am 7. 2. 1974 die Zelle des Herrn Baader in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt durchsucht worden sein, und Sie sollen daran beteiligt gewesen sein.

Zg. Pöt.: Ja, das trifft zu.

V.: Welchen Zweck hatte die Durchsuchung?

Zg. Pöt.: Die Durchsuchung hatte den Zweck, Unterlagen zu finden, also Beweismittelunterlagen, die einen Zusammenhang mit den, einige Tage vorher in Frankfurt und Hamburg festgenommenen Beschuldigten Margrit Schiller u. a. betrafen. Und zwar war in einer Wohnung, in einer sogenannten konspirativen Wohnung in Frankfurt waren Unterlagen gefunden worden, aus denen ersichtlich war, daß die Angeklagten.. also daß die Beschuldigten, die in Haft waren bereits - Baader u. a. - ganz offenbar Verbindung hatten zu den erst ganz kürzlich, ich glaube am 4. 2. 74 war es, Festgenommenen; und die Durchsuchung dien-te dem Zweck, das durch weitere Beweismittel zu erhärten.

V.: Also es ging um die Sicherstellung von geeignetem Schriftmaterial, für Beweiszwecke geeignetem Schriftmaterial. Uns interessieren hier einige Asservate, die nachher durch Verlesung eingeführt werden.

Band 574/Be

Dem Zeugen werden die 4 Asservate Baader-Material vom 7.2.1974 Pos. I/4.1 - 4.3 Pos. I/10.1 - 10.3 Pos. II/ 2 - 4 und Ziffer 6 (nicht erkennbar) ein Schriftstück, beginnend mit den Worten "Aber es fehlen auch noch..." mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob er sich erinnert, daß solche oder sogar diese Asservate damals sichergestellt worden sind.

Diese Asservate werden vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

Zg. Pöt.: Ich habe hier das Asservat II/2; ich kann mich nicht darauf erinnern..., darauf besinnen, daß ich das in der Hand gehabt habe.

Rechtsanwalt Geulen (als Vertreter von Rechtsanwalt Schily) erscheint um 9.33 Uhr im Sitzungssaal.

Zg. Pöt.: Herr Vorsitzender, ich muß dazu sagen, ich kann mich überhaupt nicht erinnern, daß ich eines dieser Beweismittel in der Hand gehabt hätte, bzw. richtiger gesagt, daß ich sie gelesen hätte, ich kann mich da nicht mehr darauf besinnen. Ich kann aber vielleicht zum Ablauf ganz kurz...

V.: Das wäre uns wichtig, wenn Sie uns schildern würden, in welcher Weise damals die Schriftstücke, die Sie als Beweismittel für geeignet ansahen, zusammengefasst wurden, wie sie weitergegeben wurden, wer dann die Auflistung vorgenommen hat.

Zg. Pöt.: Herr Baader war mit der Durchsicht der schriftlichen Unterlagen einverstanden. Es war so, daß außer mir auch noch zwei weitere Beamte an der Durchsichtigung, also Kriminalbeamte an der Durchsichtigung teilnahmen. Die standen..., die waren von Hessen, von Oberhessen, einer Dienststelle in Oberhessen, denen untersagte er die Durchsicht, den anderen Beamten hatte er es gestattet. Und nun waren bei den Schriftstücken waren eine Reihe von Schriftstücken dabei, die Herr Baader als Unterlagen bezeichnete, die er selbst zu seiner Verteidigung brauche. Ich hatte ihm dann erklärt, daß ich dafür Sorge, sorgen würde, daß die von den übrigen Schriftstücken, die als

Beweismittel Bedeutung haben könnten und beschlagnahmt werden würden, getrennt aufbewahren würde. Und zwar nahm ich eine große, also eine gelbe Hülle, und ließ mir diese Schreiben dann eigens geben und in eine besondere Hülle, und ich tat sie dann in diese Hülle. Bei der späteren Ausfüllung des Vordrucks über die sogenannte Sicherstellung oder Beschlagnahme von schriftlichen Unterlagen wurden dann, so habe ich in Erinnerung, zwei oder, also mindestens zwei Gruppen von Papieren gemacht, es können auch drei gewesen sein, und diese Gruppe von schriftlichen Unterlagen, über die ich soeben gesprochen hatte, die also als Vorbereitung für seine Verteidigung bedacht waren, wie er sagte, die waren in einer bestimmten Gruppe festgelegt. Und ich habe in Erinnerung, daß das auch so mit einer.., dieser oder einer sehr ähnlichen Bezeichnung in dem Sicherstellungsverzeichnis niedergelegt wurde.

Diese Hüllen, im Gegensatz zu dem Verfahren, will ich mal sagen, bei der Durchsichtung 1973, im Juli, wo Herr Baader Wert darauf legte, daß jedes einzelne Schriftstück erkennbar in der Niederschrift bezeichnet werden sollte, was auch geschehen war, lehnte er das hier ab; und aus dem Grunde wurden die Schriftstücke nur nummeriert, also der Anzahl nach und unterteilt in mindestens 2, ich glaube aber, es ^{waren} 3 Gruppen, dann niedergeschrieben. Und ich habe dann diese einzelnen Umschläge verschlossen, auch mit einem Siegelstreifen versehen, ich habe sie mit ^{zu} nach meiner Dienststelle nach Bonn- Bad-Godesberg genommen, und dort hat sie dann ein Beamter, wenn ich mich nicht irre, war es Herr Vogel, dann mit anderen Unterlagen, es fanden weitere Untersuchungen statt, nach Karlsruhe gebracht.

Dem Zeugen wird das Sicherstellungsverzeichnis des Bundeskriminalamts -Abteilung Staatsschutz-vom 7. 2. 74, Bl. 2 d.A. - Anordnung des Untersuchungsrichters OLG Stuttgart AZ: OVU 1/74 - UGs 16/74 - mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob es sich um dieses Sicherstellungsverzeichnis handelt und ob es seine Unterschrift trägt.

Zg. Pöt.: Ja, dieses Verzeichnis habe ich selbst geschrieben, ich erkenne es wieder, und ist auch von mir unterschrieben, das ist meine Unterschrift. Diese beiden anderen Kriminalbeamten, die ich erwähnte, haben dieses auch mit unterschrieben, ich entsinne mich daran.

Band 574/Be

V.: Danke.

Wir wollen im Urkundenbeweis dieses Verzeichnis hier einführen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis das
Sicherungsverzeichnis des Bundeskriminal-
amts-Abteilung Staatsschutz-vom 7. 2. 74,
Bl. 2 d.A. - Anordnung des Untersuchungs-
richters OLG Stuttgart, AZ: OVU 1/74 -
UGs 16/74 - verlesen.

Eine aufgeschlüsselte Liste scheint dann damals nicht hergestellt worden zu sein aufgrund der erwähnten Umstände?

Zg. Pöt.: So ist es.

V.: Sind an Herrn Pöter in diesem Zusammenhang weitere Fragen?

Ich sehe beim Gericht nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Nein.
Die Herren Verteidiger? Nicht.

Es ist so, auch dieser Beweis wird erhoben aufgrund des Antrags der Bundesanwaltschaft, in diesem Falle. Es wäre vielleicht gut zu klären, ob sich beim Bundeskriminalamt oder einem der beteiligten Beamten die Möglichkeit ergibt, daß diese Stücke einzeln verifiziert werden. Ich möchte gerne die Verlesung so lange zurückstellen, so daß wir also heute auf die Verlesung verzichten, weil ja der Herr Zeuge sie nicht wiedererkennen kann. Es sei denn, es ergebe sich nachträglich aus der Vernehmung des Herrn Vogel noch anderes, denn Sie erwähnten ja, Herr Vogel habe das übernommen, wenn das ^{Ihnen} möglich wäre, könnte also dadurch...

Zg. Pöt.: Ja, zur Durchsicht nicht; denn Herr Vogel hat ja die Hüllen verschlossen nach Karlsruhe gebracht, nur der...

V.: Also er kann auch die Einzelstücke nicht verifizieren?

Zg. Pöt.: Nein, mit Sicherheit nicht.

V.: Danke.

Wird der Vereidigung irgendetwas entgegengesetzt? Ich sehe nicht.

^{KHK}
Der Zeuge/Pöter versichert die
Richtigkeit seiner Aussage unter
Berufung auf seinen bereits ge-
leistet Eid (§ 67 StPO).

RA Schn.: Herr Vorsitzender,...

V.: Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: ...vielleicht könnte man den Herrn Pöter doch bitten, noch 5 Minuten zu warten, falls sich zwischen seinen Aussagen und denen von Herrn Vogel eine gewisse Differenz ergeben sollte.

V.: Wenn Sie Wert darauf legen, werden wir das versuchen, noch zu erreichen, sobald der Herr Sitzungswachtmeister wieder im Saale ist.
Der Zeuge KHK Pöter wird um 9.41 Uhr vorläufig entlassen.

Der Zeuge KHK Vogel erscheint um 9.42 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge KHK Vogel macht folgende Angaben zur Person:

Georg Vogel, 51 Jahre alt, verheiratet,
Kriminalhauptkommissar beim
Bundeskriminalamt Bonn - Bad
Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 1,

mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vor-
bestraft.

V.: Herr Vogel, nach den hier vorliegenden Unterlagen müßten Sie an einer Durchsuchung der Zelle von Frau Meinhof in der JVA Köln-Ossendorf am 8. 2. 74 beteiligt gewesen sein, kann das stimmen?

Zg. Vo.: Das ist richtig. Außer mir war noch dabei, mein Kollege Strauß, Herr Schwarz von Düsseldorf, Frau Kuttig von der JVA Ossendorf. Die Durchsuchung fand von 12.45 Uhr bis kurz nach 16.00 Uhr statt.

V.: Und was war das Ziel der Durchsuchung?

Zg. Vo.: Es sollten Dinge gefunden werden, sogenannte Zellenzirkulare, wie wir das nannten; Dinge, die den Beweis erbringen, daß von der Haft aus, nach draußen agiert wird, Informationsfluß zwischen den Häftlingen und zwischen Verteidigern und Häftlingen.

V.: Haben Sie selbst diese - es handelt sich dann wohl um Schriftmaterial - ...

Zg. Vo.: Jawohl.

V.: ... haben Sie selbst diese Materialien jeweils in die Hand genommen, besichtigt?

Zg. Vo.: Jawohl, ich habe sie in die Hand genommen, kurz überflogen, das was mir beweisenerheblich erschien, in Hüllen getan, die Hüllen trugen vorne auf der.., auf dem Vorderblatt den Namen Ulrike Meinhof, das Datum, auf der Rückseite mit Siegelmarke dann verschlossen, Handzeichen angebracht, die Fundstelle wurde angegeben, wo gefunden wurde, und kurz was in der Hülle sein muß.

Band574/Be

Dem Zeugen wird das Asservat
Meinhof- Material vom 8.2.1974
Pos. II/43 mit der Bitte um
Erklärung vorgelegt, ob das
damals bei dem sichergestellten
Material gewesen ist.

- Zg. Vo.: Das muß dabeigewesen sein, es trägt die Handschrift von Herrn Strauß; diese Paraphe..., Entschuldigung, die Paginierung oben, die.... ist von Herrn Strauß; das II/43 ist nicht von mir.
- V.: Wenn Sie sich vielleicht auch noch textlich orientieren, ob Sie eine Rückerinnerung haben?
- Zg. Vo.: Ja, K. G. heißt Kurt Groenewold bei uns, nicht!
- V.: Weil Sie sagten, Sie hätten selbst die Schriftstücke kurz überflogen.
- Zg. Vo.: Ja, Herr Vorsitzender, das ist richtig und dann weitergegeben, und der andere hat geschrieben und ich wieder betütet. Also es ist nicht so, daß man...
- V.: Also diese Paginierung ist sofort vorgenommen worden, noch am Ort des Geschehens oder wie ist das gemeint?
- Zg. Vo.: Ja, das muß ja für die Auflistung nachher...
- V.: In der Zelle.
Sonstige Merkmale außer der Paginierung scheinen Sie hier nicht zu finden?
- Zg. Vo.: Nein, an dem Schriftstück nicht.
- V.: Danke.
- Zg. Vo.: Dieses Zeichen 503/76 ist ja offensichtlich ein Gutachten oder so was, nicht!
- V.: Ja.
- Zg. Vo.: Das ist nicht von uns.
- V.: Erinnern Sie sich, daß unter diesen sichergestellten Schriftstücken auch ein Schnellhefter gewesen ist?
- Zg. Vo.: Mit Verteidigerpost?
- V.: Ja.
- Zg. Vo.: Ja, das ist richtig. Den haben wir... Ich kann jetzt nicht sagen, wo dieser Schnellhefter gefunden wurde, ich weiß es nicht mehr, ob er ihm Nachtschränkchen war oder im Schrank, das kann ich nicht sagen. Aber dabei war er, das ist klar.
- V.: Und können Sie noch sagen, wieviel Schriftstücke, wieviel Blatt ungefähr dort drinnen gewesen sind, nur daß man ungefähr eine Vorstellung bekommt? Waren das über 10, waren das über 20, waren

das über 40, über 50, über 60...?

Zg. Vo.: Also über 40.

V.: Über 40 würden Sie schätzen?

Zg. Vo.: Ja.

V.: Weiter festlegen können Sie das im Augenblick nicht?

Zg. Vo.: Nein, nicht.

V.: Ist über diese Durchsuchung ein Bericht gefertigt worden?

Zg. Vo.: Jawohl.

V.: Haben Sie ihn selbst unterschrieben?

Zg. Vo.: Jawohl, der ist von mir.

Dem Zeugen wird der Durchsuchungsbericht des Bundeskriminalamts Bonn - Bad Godesberg vom 8. 2. 74 (Bl.2-7) - Anordnung des Untersuchungsrichters des OLG Stuttgart AZ: ~~ovm~~ 1/74 - ~~ugs~~ 16/74 - mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob dieser Bericht von ihm erstellt wurde und ob es sich um seine Unterschrift handelt.

Zg. Vo.: Ja, das ist der Bericht.

V.: Und ist es auch Ihre Unterschrift? Die anerkennen Sie?

Zg. Vo.: Ja, es ist meine Unterschrift, der Bericht stammt von mir.

V.: Danke.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis der Durchsuchungsbericht des Bundeskriminalamts Bonn - Bad Godesberg vom 8. 2. 74 (Bl. 2 - 7) - Anordnung des Untersuchungsrichters des OLG Stuttgart AZ: ~~ovm~~ 1/74 - ~~ugs~~ 16/74 - auszugsweise wie folgt verlesen:

Bl. 2 d. A. : Der Kopf des Durchsuchungsberichts bis "...Freitag, dem 8. 2. 1974, durchsucht."
Bl. 3. d. A.: "In Verwahrung genommen worden: Hülle I"
Bl. 4 d. A.: "Hülle II: 13) 1 Schnellhefter mit diverser RA-Post".
"Hülle III, Hülle IV, Hülle V"
Bl. 5 d. A.: "Hülle VI, Hülle VII, Hülle VIII".
Bl. 6 d. A.: "Pos. IX - Pos. XIII"
Bl. 7 d. A.: die beiden Unterschriften.

V.: Wir wollen im Urkundenbeweis dieses Asservat II/43 aus dem Meinhof-Materiel hier einführen.

Band 574/Be

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbe-
weis das Asservat Meinhof-Material
vom 8.2.1974 Pos. II/43 (1 DIN-A 4 Blatt
beginnend mit: "KG - ein paar punkte ...")
verlesen.

Ende Band 574

Wey

V.: Herr Zeuge, Sie haben jetzt den Inhalt nochmals vorgetragen bekommen. Hat es Ihrer Erinnerung irgendwie nochmals herstellen können?

Zg.Vog.: Doch, das war dabei.

V.: Erinnern Sie sich an den Text?

Zg.Vog.: Das war dabei.

V.: Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe beim Gericht nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA.Schn.: Herr Zeuge, waren Sie auch einmal bei einer Zellendurchsuchung in Schwalmstadt anwesend?

Zg.Vog.: Nein.

RA.Schn.: Waren Sie auch nicht in Schwalmstadt irgend...ich meine nicht unmittelbar bei der Zellendurchsuchung, sondern dann im Vorraum oder als das Material einsortiert oder aufgearbeitet wurde oder ... ?

Zg.Vog. Nein, also bei Herrn Baader war ich nicht. Das hat Herr Pöter gemacht. Ich war bei Frau Meinhof. Das wäre auch zeitlich nicht möglich gewesen. Köln und Schwalmstadt - das läßt sich ja nicht machen, entfernungsmäßig.

RA.Schn.: Also Herr Zeuge, entweder unterliege ich hier einem Irrtum oder habe ich hier etwas Falsches gehört.

V.: Herr Rechtsanwalt Schnabel, darf ich Ihnen helfen dabei?

Sie heben jetzt ab auf die Aussage von Herrn Pöter.

RA.Schn.: Ja.

V.: Er hat seine Aussage auch in diesem Sinne gemacht. Das Ereignis, das Sie im Auge haben, hat sich abgespielt im Bundeskriminalamt.

RA.Schn.: Ja deswegen habe ich ja gesagt: "...oder anschließend beim Einsortieren", und das verneint er aber auch.

V.: Ja nun, wahrscheinlich hat's der Herr Zeuge auf Schwalmstadt bezogen; aber bitte, ich wollte es Ihnen nur sagen. Vielleicht läßt es sich aufklären.

Zg.Vog.: Also das Einsortieren der einzelnen... das geschah von uns so, daß wir, jeder, der seine Akten brachte, in Kartons gab, und dann wurden sie praktisch dem Untersuchungsrichter zugeführt. Aber ich habe die Akte, die Unterlage Schwalmstadt, nicht verwahrt. Das kann ja auch nicht sein.

RA.Schn.: Ja also, so waren Sie auch nicht im Bundeskriminalamt beim Einsortieren der Unterlagen Schwaxlmstadt dabei.

Zg.Vog.: Wir sitzen räumlich getrennt - zwei Zimmer Differenz. Es ist durchaus möglich, daß ich mal hingegangen bin, um was zu erfragen. Aber so konkret, wie Sie die Frage stellen, daß ich also die Asservate von Herrn Baader mit verwahrt hätte, das ist nicht der Fall.

RA.Schn.: Aber Sie haben doch Haben Sie etwas mal mit unterschrieben?

Zg.Vog.: Nein, in Sachen Baader nicht.

RA.Schn.: Nicht. Könnte man das vielleicht nochmal vorlegen? Da war doch vorher etwas da, wo eine Unterschrift "Vogel" ...

V.: Das Verzeichnis, Herr Rechtsanwalt Schnabel, enthält die Unterschrift des Herrn Zeugen nicht. Es sind drei Unterschriften. Es hat der Herr Zeuge Pöter ja mitgeteilt, neben seiner eigenen noch zwei Herren von Hessen.

RA.Schn.: Und da ist keine "Vogel".

V.: Nein.

RA.Schn.: Aber er hat doch vorher gesagt, und deswegen war ich ja auch dran, sonst hätte ich ja gar nichts gesagt, ob der Herr Pöter jetzt hier sein soll oder nicht. Das ist ja der Grund, warum ich bat, ihn noch dazubehalten. Er sagte doch - oder sollte ich das mißverstanden haben - auch, daß dieser Herr Vogel hier, der als Zeuge vor Gericht steht, dabeigewesen sei, als das einsortiert wurde oder in irgendwelche Blätter oder Hefte oder Umschläge oder was getan wurde.

Zg.Vog.: Nein, das ist also mit Sicherheit nicht der Fall....

V.: Entschuldigung, Sie kennen ja die Aussage nicht, die Ihnen eben vorgehalten werden soll. Herr Pöter hat lediglich gesagt, weil ich ihn gefragt habe, er möge uns den weiteren Weg dieser Beweismittel, der sichergestellten, mitteilen. Im Bundeskriminalamt habe dann wohl, wie er glaube, Herr Vogel die versiegelten, verschlossenen Kuverts übernommen und weitergeleitet. Also nur Postbeförderungsdienste geleistet ohne irgendwelche einzelnen Beweisstücke zu haben. Das hat er sogar ausdrücklich betont, weil ich ja die Hoffnung hatte, daß uns vielleicht Herr Vogel diese vorhin nicht verifizierten Unterlagen verifizieren könnte.

Da hat er ausdrücklich gesagt, nein, er hat nichts gesehen, er hat nur die verschlossenen Kuverts, drei oder vier, weitergereicht.

RA Schn.: Ja können Sie sich daran erinnern, Herr Zeuge?

Zg. Vog.: Jawohl, daß ich die Sachen angenommen habe und in Postgang gegeben habe. Mehr war aber nicht. Ich kann aber nicht sagen, waren es 10 Umschläge oder 12 oder 15.

RA Schn.: Also mit anderen Worten, das geht in die gleiche Richtung, nur eben mit anderen Vorzeichen, was auch der Herr Vorsitzende eben gesagt hat: Sie können sich, wenn man Ihnen etwas hier vorlegt von Baader-Material, könnten Sie nicht sagen, das habe ich gesehen oder nicht.

Zg. Vog.: Das ist richtig, das kann ich nicht.

RA Schn.: Gut, danke.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht.

Können wir den Herrn Zeugen vereidigen? Keine Einwendungen.

Der Zeuge KHK Vogel wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 9.57 Uhr entlassen.

Der Zeuge KHK Pöter wird ebenfalls um 9.57 Uhr endgültig entlassen.

V.: Wir hatten ja ansich heute vor, die Personalien von Herrn Baader beweismäßig zu erheben. Die in Frage kommenden Beweispersonen, die zu den Angehörigen zählen, haben von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Dadurch ist das Programm für heute sehr verkürzt. Wir wollen jetzt lediglich noch aus den hier vorliegenden Originalunterlagen Urkunden verlesen, die zum Teil den Werdegang von Herrn Baader betreffen.

Die Unterlagen werden durchweg dem Personalordner I des Herrn Baader entnommen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis eine beglaubigte Abschrift einer besonderen Schulzensur des Realprogymnasiums Königshofen für Andreas Baader, geb. 6. 5. 1943, aus Personensachakte I Baader Bl. 119/26 verlesen.

Band 575/Be

Während der Verlesung:

OstA Zeis und Reg.dir. Widera verlassen
um 9.59 Uhr den Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
eine beglaubigte Fotokopie eines besonderen
Beurteilungsbogens für Andreas Baader aus
Personensachakte I Baader Bl. 119/25
verlesen.

Gemäß § 249 StPO werden im Urkundenbeweis
aus Personensachakte I Baader die Bl. 119/22
und 119/23 verlesen.

V.: Damit sehe ich im Augenblick keine Unterlagen mehr, die ver-
lesbar wären aus den Auskünften über Herrn Baader.
Wenn die Herrn Prozeßbeteiligten weitere Wünsche in dieser
Richtung haben, bitte ich um entsprechende Anträge.
Wir wollen dann noch bekanntgeben vier handgeschriebene Lebens-
läufe des Herrn Raspe.

OstA Holland verläßt um 10.06 Uhr
den Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
aus der Personensachakte Bad I Raspe
Bl. 115/17 - 115/18 eine Fotokopie eines
handgeschriebenen Lebenslaufes des
Jan-Carl Raspe-nebst Beglaubigungsver-
merk-vom 2. Juli 1963 verlesen.

Während der Verlesung:

OstA Holland erscheint um 10.03 Uhr wieder
im Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
aus der Personensachakte Bad I Raspe
Bl. 115/19 - 115/20 von der Fotokopie
eines handgeschriebenen Lebenslaufes
des Jan-Carl Raspe vom 13. Juli 1964 der
wesentliche Inhalt festgestellt und von
Bl. 115/20 ab "Ich habe am 9.9.1963 ..."
bis zum Ende, einschließlich des Beglau-
bigungsvermerk verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis aus der Personensachakte Band I Raspe Bl. 115/21 von der Fotokopie eines maschinengeschriebenen Lebenslaufes des Jan-Carl Raspe vom 29. 10. 1968 der wesentliche Inhalt festgestellt und ab "Nach zwei Semestern ..." bis zum Ende verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis aus der Personensachakte Band I Raspe Bl. 115/79 vom Original eines maschinengeschriebenen Lebenslaufes des Jan-Carl Raspe vom 13. 4. 1970 der wesentliche Inhalt festgestellt und ab "1964/65 Nach dem zweiten..." bis zum Ende verlesen.

V.: Das war dieses Verlesungsprogramm. Ich habe eben erfahren, daß die Fertigstellung der Vernehmungsprotokolle Müller für die Prozeßbeteiligten noch mindestens 1 Stunde in Anspruch nimmt. Es sind ja unzählige Seiten. Wir werden deswegen jetzt eine kurze Pause einlegen, und noch eine weitere Verlesung dann anschließen, so daß wir den Anschluß gewinnen an die Verteilungsmöglichkeit dieser Unterlagen. Es kann also davon ausgegangen werden, daß wir heute bis etwa gegen 1/2 12 Uhr verhandeln. Wir treffen uns um 1/2 11 Uhr wieder.

Pause von 10.14 Uhr - 10.37 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.37 Uhr sind die Rechtsanwälte Schlaegel und Dr. Holoch (als amtlich bestellter Vertreter von RA Schwarz) nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Zunächst der Hinweis: Von den Verlesungen, die vorhin durchgeführt worden sind, dienen die Verlesungen der Zeugnisse nicht zur Verwertung bei der Urteilsfindung. Sie sollen jetzt lediglich den Zweck haben, gemäß § 251 III für die Prozeßbeteiligten Anhaltspunkte dafür zu sein, ob weitere Anträge zur Aufhellung der hier angedeuteten Umstände gestellt werden; also für die Urteilsfindung werden diese verlesenen Zeugnisse nicht verwertet.

Band 575/Be

- Vorsitzender -

Wir kommen jetzt zur Verlesung des Urteils des Schwurgerichts Frankfurt, des sogenannten "Kaufhausbrandstifterurteils."

Herr Bundesanwalt Holland.

ObStA Holland: Herr Vorsitzender, wenn ich Sie korregieren darf.

Meines Wissens nach handelt es sich nicht um ein Schwurgerichts-
urteil, sondern um ein Strafkammerurteil, meine ich.

V.: Es ist selbstverständlich richtig. Es war kein Mordvorwurf er-
hoben. Ich danke Ihnen für den Hinweis, ganz klar. Es ist
ein Strafkammerurteil, Landgericht.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
das Urteil der 4. großen Strafkammer des
Landgerichts Frankfurt vom 31. Oktober
1968 - AZ.: 4 KLS 1/68 - gegen

1. Gudrun E n s s l i n
2. Andreas B a a d e r
3. Thorwald P r o l l und
4. Horst S ö h n l e i n

bis zum Ende Bl. 20 des Urteils "...Ein-
wickelpapier, Puderzucker" ohne den Lebens-
lauf der Angeklagten Proll und Söhnlein
(letzter Absatz auf Bl. 6 "3. Der verhei-
ratete Angeklagte Proll ..." bis Bl. 8,
2. Absatz "... der anderen Angeklagten."
verlesen.

Ferner wurde der letzte Absatz von Bl. 49 "3.)
Was die Frage der ..." bis zum Ende Blatt 50
"... erfahrener Sachverständiger bekannt"
verlesen.

Das Urteil ist abgelegt im Ergänzungsband
I Urteile Bl. 1 - 1/54.

Während der Verlesung:

Rechtsanwalt Dr. Holoch (als amtlich be-
stellter Vertreter von RA Schwarz) erscheint wieder
um 10.51 Uhr im Sitzungssaal.

Reg. dir. Widera erscheint um 11.04 Uhr wieder
im Sitzungssaal.

V.: Wird von den Prozeßbeteiligten gewünscht, daß die Strafzumessungs-
gründe hier bekanntgegeben werden?

Anträge auf weitere Verlesungen aus dem
Urteil werden nicht gestellt.

Dann Schließen wir damit diese Verlesung ab. Vielen Dank.

- Vorsitzender -

Eine weitere Verlesung wollen wir nicht vorsehen. Ich würde aber trotzdem bitten, daß die Herren Verteidiger die Geduld jetzt noch aufbringen, auch wenn wir jetzt schon zu Ende kommen noch abzuwarten, bis die Fotokopien hergestellt sind. Es kann sich also um keine langen Zeiträume mehr handeln.

Aber noch folgenden Hinweis:

Zunächst, Herr Rechtsanwalt Künzel. Ich würde Sie bitten, Sie haben Anträge angekündigt, die uns doch möglichst bald zukommen zu lassen, damit das Sitzungsprogramm, das ja jetzt gegenwärtig immer auf etwas schwachen und schwankenden Füßen steht, weil wir nicht voraussehen können, was kommt, möglichst konkret gestaltet werden kann. Im Zusammenhang damit darf ich also darauf hinweisen, nächste Woche, 15. 6., Dienstag, sind anwesend die Zeugen Beate Sturm und Bundesrichter Buddenberg. Es war auf Mittwoch, 16. 6., angesetzt "Verlesungen." Diese Verlesungen hatten ansich nur den Sinn, daß wir gleichzeitig eventuelle Beweisanträge möglichst in diesen Tagen mit hereinnehmen. Wir haben für diesen Tag außer Verlesungen an-sich nichts vorgesehen. Ich möchte deswegen den Vorschlag machen, und bitte um Zustimmung, daß dieser Tag entfällt. Wir können jetzt, das ist wohl für alle Beteiligten wichtig, diese Zeit sehr gut benützen, um insbesondere dieses doch nicht ganz geringe Vernehmungsprogramm, das dann bei der Vernehmung des Zeugen Müller bevorsteht, vorzubereiten. Also nächste Woche nur Sitzung am Dienstag, 15. 6. 1976.

Um dann jetzt das weitere Programm noch den Prozeßbeteiligten - es waren ja nicht alle gleichzeitig anwesend- mitzuteilen, am 22. und 23. 6. müssen wir uns zur Verfügung halten nach den Ankündigungen der Verteidigung für Beweismittel, die in die Sitzung gestellt werden sollen. Am 24. 6. haben wir ein eigenes Beweisprogramm festgelegt, nämlich Herrn Windhaber, Herrn Schulze, Herrn Schnell, Herrn Klaus; und wir haben hier noch die Zeugin Hermine von Parish. Nachdem wir heute früh Zeugnisse gehört und nicht der Urteilsfindung zu Grunde legen wollen, taucht die Frage auf, ob wir die Zeugin von Parish in der Tat benötigen. Sie ist eine der Lehrerinnen gewesen im Zusammenhang mit einer Kunstausbildung, hat sicherlich keine sehr eingehenden Erinnerungen an den Schüler Andreas Baader, so daß die Frage sich erhebt: Brauchen wir sie wirklich?

Band 575/Be

ObStA Hol.: Herr Vorsitzender, darf sich die Bundesanwaltschaft vorbehalten, die Vorgänge, die einschlägigen, nochmal durchzusehen in den Personensachakten.

V.: Gerne. Dann würde ich aber drum bitten, es am nächsten Dienstag mitzuteilen; es würde dann noch rechtzeitig die Abladung möglich werden. Ich bitte auch, insbesondere die Herrn Verteidiger des Angeklagten Baader, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten. Es ist dann weiter die Sitzung am 29., 30. 6. und 1. 7. 1976 ausgefüllt mit der Vernehmung von Herrn Müller; wobei auch hier der Vorbehalt zu machen ist, wenn die Vernehmung sich etwa an 2 Tagen abwickeln läßt, dann würde der 1. 7. unter Umständen frei. Daß wir 2 Tage mindestens brauchen, das dürfte wohl klar sein. Weiteres kann ich im Augenblick zum Sitzungsprogramm nicht bekanntgeben.

Damit Schluß der heutigen Sitzung, Fortsetzung Dienstag, 9.00 Uhr.

Ende der Sitzung: 11.09 Uhr

Ende Band 575